

Öffentliche Gemeinderatssitzung in Heuweiler am 16. Mai 2018

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

In den kommenden Monaten wird die Wahl der Schöffinnen und Schöffen durchgeführt, die in der Strafgerichtsbarkeit bei den Amts- und Landgerichten in der nächsten Amtsperiode tätig sein werden. Die nächste Amtsperiode beginnt am 1.1.2019 und endet zum 31.12.2023. Die Schöffenwahl wird von den Gemeinden und Städten durch die Aufstellung von Vorschlagslisten mit Benennung der Bewerberinnen und Bewerber vorbereitet. (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.V.m. der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Sozialministeriums). Bewerbungen interessierter Bürgerinnen und Bürger konnten hierzu bei der Wohnsitzgemeinde abgegeben werden.

Die Mitwirkung von Schöffen an der Rechtsprechung ist ein wesentliches Element deutscher Gerichtsbarkeit. Ihr kommt als konkrete Umsetzung des Demokratieprinzips große Bedeutung zu. Schöffen sollen die in ihrem täglichen, beruflichen und sozialen Umfeld gewonnenen Erfahrungen, Kenntnisse und Wertungen in die Verhandlungen, als auch in die gemeinsame Beratung einbringen und damit die stärker juristisch geprägte Sichtweise der Berufsrichter sinnvoll ergänzen. Das Gerichtsverfassungsgesetz (kurz: GVG) sieht in Strafsachen in weitem Umfang die Beteiligung von Schöffen vor. Bei den Amtsgerichten werden hierzu sog. 'Schöffengerichte' gebildet.

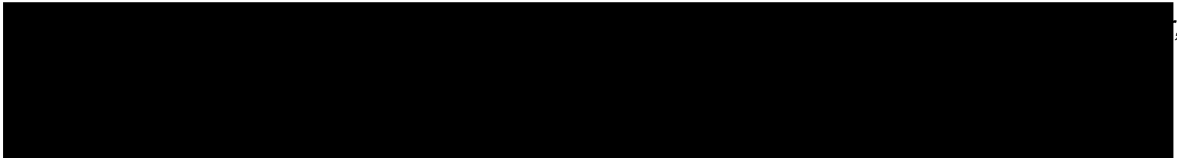
Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht und zwei Schöffen. Die Schöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den Entscheidungen teil, die im Laufe einer Hauptverhandlung zu treffen sind. Sie urteilen über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten und tragen die gleiche Verantwortung für einen Freispruch oder eine Verurteilung wie die Berufsrichter. Das wird etwa daran deutlich, dass für die Verurteilung ebenso wie für die Festsetzung der Art und Höhe der Strafe jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gericht erforderlich ist. Gegen die Stimmen beider Schöffen kann in Deutschland niemand verurteilt werden. Das Amt des Schöffen gehört damit fraglos zu den wichtigsten und einflussreichsten Ehrenämtern.

Die Bewerber für das Amt eines Schöffen müssen Deutsche sein. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind. Zum Amt des Schöffen sind nach dem GVG u.a. folgende Personen nicht geeignet und sollen deshalb auch nicht berufen werden: Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind; Personen, die bereits 70 Jahre alt sind oder zu Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollenden; Personen, die wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

Da es entscheidend auch darauf ankommt, für das Schöffenamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind, sollen Personen, die sich für das Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit auch berücksichtigt werden. Ob die Bewerber dem Gemeinderat persönlich bekannt sind, ist für die Aufstellung der Vorschlagsliste unbeachtlich (in größeren Gemeinden oder Städten sind i.d.R. auch nicht alle Bewerber persönlich bekannt). Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat grundsätzlich durch diese individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.

Für die Vorschlagsliste der Schöffen bittet das Landgericht Freiburg die Gemeinde Heuweiler um Benennung von 2 Einwohnern. Sofern sich genügend Bewerber melden, sollen von den Gemeinden möglichst doppelt so viele Personen genannt werden, (also 4 Personen), damit der Schöffenwahlausschuss beim Gericht auf der Grundlage der von den Gemeinden aufgestellten Vorschlagslisten auch eine entsprechende Wahl durchführen kann. Für die vergangene Periode (Geschäftsjahre 2014 bis 2018) hatten sich ebenfalls 2 Bewerber gefunden. Ob diese Personen auch tatsächlich in das Schöffenamtsamt gewählt wurden, wird der Gemeinde vom Gericht nicht mitgeteilt und ist der Gemeinde daher nicht bekannt.

Für die neue Wahlperiode 2019 bis 2023 haben sich 2 Personen beworben, über die der Gemeinderat für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffen zu entscheiden hat (siehe beiliegende Bewerbungen). Weitere Bewerbungen liegen nicht vor, so dass die Gemeinde auch die folgenden 2 Bewerber vorschlagen kann:



Zu den vorgenannten Personen sind keine Ausschlussgründe bekannt, so dass diese Personen auch in die Vorschlagsliste aufgenommen werden können. Sofern der Gemeinderat der Auffassung ist, dass noch andere Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen, muss dies der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, da diese Personen schließlich auch vorher gefragt werden sollten, ob sie bereit sind, das Ehrenamt zu übernehmen und eine entsprechende Bewerbung vorher abgeben müssten.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Stellt sich im Laufe der Beratungen heraus, dass private Interessen einzelner Bewerber berührt werden, so muss im Einzelfall entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO vorübergehend in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden; die Entscheidung selbst ist jedoch in öffentlicher Sitzung zu treffen. Über die Vorschläge kann offen abgestimmt werden (d.h., durch Handhebung und ohne Stimmzettel), wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Dies wurde bisher auch so gehandhabt. Ansonsten muss geheim mit Stimmzetteln gewählt werden.

Die Vorschlagsliste ist nach der Beschlussfassung im Gemeinderat ortsüblich bekannt zu machen und unter Hinweis auf die Auslegung für 1 Woche (nur an Werktagen) öffentlich auszulegen. Nach Ende der Auslegungsfrist besteht für 1 Woche eine Einspruchsmöglichkeit. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste dem für Heuweiler zuständigen Amtsgericht in Freiburg vorzulegen. Dort wird dann im weiteren Verfahren von einem Ausschuss unter Vorsitz des Richters des zuständigen Amtsgerichts entschieden, welche Personen letztlich als Schöffe gewählt und tätig werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Vorschlagsliste.